

erwähnt, schildert er ihn S. 165 als 'miles strennuus et magnanimis¹, mitis et affabilis, illiteratus, sed morali experientia doctus'. Sicard hat S. 173 die Worte: 'regnum, quod sibi iure successorio debebatur'. Den gewiss sonst seltenen Ausdruck² hat der Verfasser der Kreuzzugsgeschichte mehrere mal, so Salimbene f. 213^a (Clédat p. 90): 'regni hereditatem . . . iure successorio petens; f. 208^b (p. 69): 'tenens iure successorio comitatum'; f. 213^d (p. 93): 'marchioni . . . (urbes) iure successorio provenerunt'.

Aber lassen wir weitere stilistische Einzelheiten bei Seite, um eine noch sehr bemerkenswerthe Thatsache in Betracht zu ziehen. Unsere ganze handschriftliche Ueberlieferung von Sicards Chronik zeigt die auffallendsten Fehler und Lücken. Die Erklärung dafür finde ich darin, dass das bis 1201 reichende Original, das wohl sicher nicht von Sicards Hand geschrieben war, noch ganz unfertig war, Abschriften daraus ohne Willen und Wissen Sicards genommen wurden³. Durch Albert Milioli und Salimbene werden nun diese Fehler auf das schönste verbessert, die Lücken in meisterhafter Weise ausgefüllt. Auf S. 162 der Sicard-Ausgabe haben die Hss. 1. U: 'Eodem anno (1110) civitas Laudensis destructa est. Sequenti vero anno, scilicet millesimo CXI, civitas Laudensis capta est a Mediolanensibus et destructa'. Nach den Hss. der zweiten Klasse hatte deren gemeinsame Mutterhs. 2 nur: 'Eodem anno civitas Laudensis capta est a Mediolanensibus et destructa'. Das lässt darauf schliessen, dass auch die Vorlage von 2 wie 1 und U hatte. Der Schreiber von 2, welcher ein aufmerksamer Mann war und sehr oft zu bessern versuchte, sah, dass zweimal dasselbe gesagt war und liess die eine Hälfte fort. Der Herausgeber der Sicard-Chronik wäre bei dieser Stelle in grosser Verlegenheit, wenn ihm nicht Albert Milioli⁴ zu Hilfe käme. Der hat in c. 115 der Cronica imp. zum J. 1110 die Nachricht: 'Eodem anno civitas No-varie destructa est', in c. 116 zu 1111: 'Eodem anno civitas

1) Neben dieser Lesart, welche 1. C haben, ist hier 'magnanimus' ebenso gut durch 2. U beglaubigt, ich hätte vielleicht besser gethan, dies einzusetzen. 2) Er findet sich nach Forcellini einmal bei Ammian. Marcellin. XIV, 8, 5: 'cum post Alexandri Macedonis obitum successorio iure teneret regna Persidis'. Dreimal kommt 'successorius' mit anderem Hauptwort bei römischen Rechtslehrern vor. Im Gloss. med. et inf. Lat. wird 'iure successorio' nur einmal aus einer englischen Urkunde von 1337 belegt, sonst das Wort überhaupt nicht. 3) Oben S. 183 f. 4) Salimbene fehlt hier noch.